



Brüssel, den 11. Juli 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0144 (NLE)**

---

---

10633/1/18  
REV 1

TRANS 297

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 9035/18 TRANS 207 + ADD 1

---

Betr.: Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem – im Rahmen des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzten – Gemeinsamen Ausschuss zu dem Entwurf des Beschlusses Nr. x/xxxx dieses Ausschusses zu vertreten ist

– Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Mai 2018 einen Vorschlag zu dem eingangs genannten Thema unterbreitet.
2. Zweck dieses Vorschlags ist es, den Standpunkt der Union bei der Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses zu dem Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) zu aktualisieren. Mit dem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses wird darauf abgezielt, den Besitzstand des Interbus-Übereinkommens an die jüngsten regulatorischen und technischen Entwicklungen in der EU anzupassen.
3. Am 12. Juni 2018 hat die Gruppe "Landverkehr" den Vorschlag geprüft und den Text mit sehr geringfügigen Änderungen gebilligt. Im Anschluss an die Aussprache in der Gruppe wurde den Delegationen ein geringfügig abgeänderter Text mit Blick auf seine Annahme übermittelt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe Dokument 10110/18.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er
- den Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem – im Rahmen des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) eingesetzten – Gemeinsamen Ausschuss zu dem Entwurf des Beschlusses Nr. x/xxxx dieses Ausschusses zu vertreten ist, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 9565/1/18 REV 1) annimmt.

Der Wortlaut des Beschlusses wird dem Europäischen Parlament im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AVEU zur Kenntnisnahme übermittelt.

---